



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

III. Ergebnisse für die Übersetzungslehre

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

Form der Rechtsdarstellung, gleichsam um ein Element der friesischen Rechtssprache, das den Übersetzern aus ihrer Umwelt ebenso bekannt war, wie die andern Elemente der Rechtssprache. Weshalb sollten sie die Form, in der sie gewohnt waren, Rechtsnormen zu hören, nicht bei ihrer schriftlichen Aufzeichnung anwenden? Eine höhere Bewertung der Formverschiedenheit würde ebenso wie die Ausführungen von KOGEL auf einer Unterschätzung desjenigen Vorstellungsgehalts beruhen, den die Übersetzer aus eigenem beibringen konnten.

Die Gesamtabwägung der besprochenen Anhaltspunkte scheint mir mit Sicherheit zu ergeben, daß der Lateintext in der Tat die Grundübersetzung gewesen ist und die friesischen Texte nur Rückübersetzungen sind.

III. Für die Übersetzungslehre ist folgendes festzustellen:

1. Die Grundübersetzung ist eine Übersetzung zu Protokoll nach einer vorgesprochenen metrischen Lagsaga. Die Übersetzung ist ohne nachmalige Redaktion sofort zur Reinschrift erfolgt. Der Translator ist, so merkwürdig dies scheinen mag, kein Friese gewesen.

2. Die Rückübersetzungen zeigen im Gegensatz zu der Grundübersetzung den Typ der Hausarbeit. Es sind rechtskundige Leute gewesen, die gearbeitet haben. Und sie haben sich mit großer Sorgfalt bemüht, dem durch die Übersetzungsfehler verderbten Lateintexte einen verständigen Sinn abzugewinnen. Sie haben auch, freilich nur bei ganz offenkundigen Fehlern, die Berichtigung nicht gescheut.

b) Sonstige Ergebnisse für die Textgeschichte. § 18.

1. Die Eigenart des Übersetzungsvorgangs, durch den der Lateintext entstanden ist, gestattet auch in gewissem Umfang einen Schluß auf den Entstehungsanlaß. v. RICHTHOFEN¹⁾ sah in dem Lateintexte »eine Abschrift mehrerer alter friesischer Rechtsstatuten, denen der Verfasser eigene Sätze beigefügt hat, um durch sein Machwerk ein Hilfsmittel für die Kenntnis des geltenden Rechts herzustellen«. Diese Auffassung kann ich nicht teilen. Es handelt sich nicht um eine Abschrift mehrerer, getrennt von verschiedenen Personen übersetzter Satzungen, sondern es liegt, wenn auch in Abschrift, eine von der-

¹⁾ Untersuchungen I S. 20, 27.